

Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen

für den südlichen Bereich
des Philipp-Areals
in Untermünkheim



Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen

für den südlichen Bereich
des Philipp-Areals
in Untermünkheim

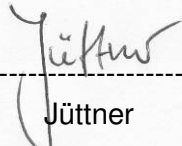
Auftraggeber: **Gemeinde Untermünkheim**
Bürgermeisteramt
Hohenloher Straße 33
74547 Untermünkheim
Fon: 0791 97087-0
Fax: 0791 97087-30
info@untermuenkheim.de
www.untermuenkheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt:

Kupferhof, den 05.02.2020



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Vorgehensweise.....	5
4	Gebietsbeschreibung.....	5
5	Habitatstrukturen.....	7
6	Empfehlungen zum Untersuchungsumfang.....	7

1 Vorbemerkung

Im Januar 2020 wurde das Büro **GEKOPLAN** mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Erhebungen für die Bereiche des südlichen Bereiches des Philipp-Areals in Untermünkheim beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die in den Planbereichen vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 25.01.2020 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Kenntnisse von Gebietskennern modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer „Worst Case“-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

4 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet des südlichen Bereiches des Philipp-Areals befindet sich im nordwestlichen Ortsrandbereich von Untermünkheim südlich der Wittighäuser Steige. An die zu überwiegendem Anteil überbaute Fläche im Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“ schließen sich im Norden, Osten und Süden weitere Bauten der Ortschaft an, im Westen ostexponiertes Grünland.



Abb. 1: Lage der Planbereiches "Philipp-Areal Süd" innerhalb der Ortschaft Untermünkheim (Kartengrundlage Topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebereiches "Philipp-Areal Süd" (Kartengrundlage Luftbild)

Bei der ca. 11.500 m² großen Fläche handelt es sich um eine große Gebäude- und Hallenflächen im zentralen Bereich mit sich anschließenden Stellplatzbereichen im Norden, Osten und Süden sowie randlich kleinen Grünflächen mit Gehölzstrukturen. In Westen schließen sich an die überbauten Bereiche innerhalb des Plangebietes von Brombeere überwucherte Bereiche, eine mäßig dichtwüchsige Feldhecke sowie im Anschluss an einen Fahrweg ein Streuobststreifen an, dessen Grünland zum Aufnahmezeitpunkt nicht komplett im Arteninventar eingestuft werden konnte. Es ist nicht als mageres, artenreiches Grünland erfasst, da eine solche Fläche sich jedoch direkt hangaufwärts gelegen anschließt, ist das Vorkommen von Magerkeitszeigern, wenn auch in geringeren Mengenanteilen, zu erwarten.



Abb. 3 und 4: weitere Blicke über das Plangebiet von Norden aus

5 Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D 3.1	Streuobstwiesen (mäßig) trocken und mager
D 3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich
D 6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D 6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen,...)
F 1	Gebäude, Fassaden

6 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Vögel:

Nach dem Zielartenbericht ist auf der Fläche im Bereich der Gehölze und Gebäude mit der Artengruppe der Brutvögel zu rechnen.

Reptilien:

Geeignete Habitatstrukturen sind für die Zauneidechse in Übergangsbereichen zwischen bebauten und unbebauten Bereichen gegeben, so dass Vorkommen möglich sind.

Tagfalter und Widderchen:

Auf Grund der angrenzenden sehr mageren Habitatstrukturen des Grünlandes ist im Bereich des Grünlandes das Vorkommen geschützter Tagfalter und Widderchen möglich.

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen ist in den größeren Gehölzen sowie im Bereich der Bauten möglich.

Ebenso sind Vorkommen von Haselmäusen möglich

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung im Plangebiet April - Juni
Reptilien	6	Zauneidechse Mitte April - Juni
Tagfalter, Widderchen	1-6	Untersuchung des Grünlandes auf Futterpflanzen Mai, eventuell notwendig 5 Grünlandbegehungen Mai – Anfang August
Säugetiere Fledermäuse	1-3	Untersuchung der Gehölze und Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen Ende Mai – Anfang Juni, eventuell notwendig zwei Ausflugbeobachtungen
Säugetiere Haselmaus	2	Untersuchung der Feldhecke April – Juli
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen